

## 3. PROBEKLAUSUR STAATSRECHT SS 03

9. Mai 2003, 8.00 bis 10.00 Uhr

### Vorbemerkungen

- Dies ist keine Prüfung, sondern eine freiwillige Probeklausur zur Vorbereitung auf die Vorprüfung. Es findet keine Aufsicht statt. Wir empfehlen Ihnen jedoch, keine **Hilfsmittel** ausser der neuen und der alten Bundesverfassung und den angegebenen gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden.
- Ihre Klausur wird mit den Prädikaten „gute Arbeit“, „Lernziel erreicht“ oder „Lernziel nicht erreicht“ bewertet. Ihr Prädikat wird nicht mit Ihren Personendaten vermerkt oder an andere weitergegeben. Die **Besprechung** der Probeklausur findet am Freitag, den 23. Mai 2003, 08.30 bis 10.00 Uhr im grossen Hörsaal am Rheinsprung statt.
- **Abgabe** nach zwei Stunden (Verlängerung für Studenten mit fremdsprachiger Matur: drei Stunden) in der Eingangshalle der Missionsstrasse.
- Die Korrigierenden sind dankbar für eine **leserliche Schrift, 5 cm-Rand** (rechts) und einseitig beschriftete Blätter!

### Sachverhalt

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt befasste sich im Jahr 1998 mit den problematischen Anwerbemethoden der Scientology-Organisation auf öffentlichem Grund und erliess daraufhin einen neuen Paragraphen im kantonalen Übertretungsstrafgesetz:

#### § 23a Anwerbung auf Allmend

<sup>1</sup> Nach diesem Gesetz wird bestraft, wer durch täuschende oder unlautere Methoden Passantinnen und Passanten auf der Allmend anwirbt oder anzuwerben versucht.

<sup>2</sup> Die Polizei ist befugt, Anwerbende von einem bestimmten Ort oder generell wegzuweisen, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass bei der Anwerbung widerrechtliche, insb. täuschende oder sonst unlautere Methoden angewendet oder Passantinnen und Passanten in unzumutbarer Weise belästigt werden.

Die Organisation „Scientology Kirche Basel“ ist ein Verein i.S.v. Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Die Mehrheit der Vereinsmitglieder sind im Kanton Basel-Stadt wohnhaft.

Scientology bietet Techniken der Selbstfindung und Lebenshilfe an, die von bestimmten Anschauungen über den Menschen als Geist-Seele-Wesen bestimmt seien. Die Statuten des Vereins enthalten folgende Passage:

*Zweck der Kirche:*

*„Der Verein ist eine Religionsgemeinschaft (Kirche). Der Verein bezweckt die Pflege und die Verbreitung der Scientology-Religion und ihrer Lehren sowie die Verteidigung der Glaubensansichten seiner Mitglieder.“*

3. Probeklausur

---

Der Verein „Scientology Kirche Basel“ sieht die eigene Aufgabe darin, den Menschen Befreiung und Erlösung im geistig-seelischen Sinn zu vermitteln, womit sie eine Verbesserung der Mitglieder in sittlicher, ethischer und spiritueller Hinsicht bewirken will, sodass wieder Verstehen und Vertrauen unter den Menschen herrscht und eine Gesellschaft ohne Krieg und Kriminalität geschaffen wird; eine Gesellschaft, in der sich der Mensch gemäss seinen Fähigkeiten und seiner Rechtschaffenheit entwickeln kann; eine Gesellschaft, in welcher der Mensch die Möglichkeit hat, sich zu höheren, göttlich näheren Ebenen des Seins zu entwickeln. Die Kirche veranstaltet dazu kostenpflichtige Seminare und Kurse und verkauft Bücher und Zeitschriften zu diesen Themen.

Der Verein „Scientology Kirche Basel“ erhob innert 30 Tagen nach Publikation im Kantonsblatt staatsrechtliche Beschwerde mit dem Antrag, § 23a des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes (ÜStG) sei aufzuheben, weil er gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit i.S.v. Art. 15 BV verstosse. Er macht geltend, dass sowohl der Verein selbst als auch die Mitglieder Grundrechtsträger seien. Er rügt insbesondere, dass beide Absätze des § 23a – insb. die Begriffe des „unlauteren“ und „täuschenden“ Anwerbens – zu ungenau bestimmt seien.

Der Kanton Basel-Stadt bezweifelt, dass es sich bei der Scientology-Lehre um eine Religion oder Weltanschauung handele. Die Vereine verträten eine „Science-Fiction“-Lehre. Ausserdem seien diese absurden Lehren ohnehin nur vorgeschoben und oberflächlich. Sie dienten nur zur Tarnung der rein kommerziellen Interessen.

1. Ist die staatsrechtliche Beschwerde des Verein zulässig? 14 ½ Punkte (max. 40 Min.)
2. Ist die staatsrechtliche Beschwerde materiell begründet? 20 ½ Punkte (min. 80 Min.)

**Hilfsmittel:** BV, OG

*Auszug aus dem StGB:*

Art. 146 - Betrug

1 Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen (...) irreführt oder ihn in einem Irrtum (...) bestärkt (...) wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

*Auszug aus dem UWG (BG über den unlauteren Wettbewerb):*

Art. 2 - Grundsatz

Unlauter und widerrechtlich ist jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst.

*Auszug aus dem ZGB:*

Art. 2 - Handeln nach Treu und Glauben

<sup>1</sup> Jedermann hat in der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln.

<sup>2</sup> Der offenbare Missbrauch eines Rechtes findet keinen Rechtsschutz.